Konzeptionelle Rahmenbedingungen der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege

Mobile Ersatzbetreuung durch Ersatzbetreuungspersonen in Eigenversorgung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie Starnberg

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Fachberatung Kindertagespflege

Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

www.lk-starnberg.de

Hausadresse:
Strandbadstraße 2 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-770
Telefax 08151 148-11292
info@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de
Kreissparkasse München Starnbg. Ebersbg.
IBAN: DE37 7025 0150 0430 0500 47
BIC: BYLADEM1KMS
VR Bank Starnbg.-Herrschg.-Landsberg eG
IBAN: DE37 7009 3200 0002 9960 06
BIC: GENODEF1STH
So erreichen Sie uns mit den öffentlichen Verkehrsmitteln:
S6 Starnberg sowie Bushaltestelle Landratsamt

Mobile Ersatzbetreuung durch Ersatzbetreuungspersonen in Eigenversorgung

1. Zielsetzung

Durch ein qualitativ hochwertiges Ersatzbetreuungsmodell hat sich die Kindertagespflege für Eltern zu einer verlässlichen Betreuungsform in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Starnberg entwickelt und stellt so eine alternative Betreuungsmöglichkeit zu den Kindertageseinrichtungen dar.

Eltern schließen mit dem Jugendamt eine Tagespflegevereinbarung ab, in der schriftlich festgehalten wird, ob die Ersatzbetreuung des Landkreises Starnberg greift bzw. welche Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen wird.

2. Rechtliche Grundlagen

§ 23 Abs. 4 SGB VIII i.V. m. Art. 20 Satz 2 BayKiBiG

Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist es für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson (KTPP) rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl organisatorisch als auch finanziell dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
Die Sicherstellung einer Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege ist Fördervoraussetzung nach dem BayKiBiG.

Voraussetzung und Grundlage für die Inanspruchnahme der Ersatzbetreuung ist ein staatlich geförderter Betreuungsplatz über das BayKiBiG.

Zu Beginn des Tagespflegeverhältnisses wird in der Kindertagespflegevereinbarung festgehalten, wie die Ersatzbetreuung für das Tagespflegekind geregelt ist.

3 .Modell der mobilen Ersatzbetreuungsperson in Eigenversorgung

In diesem Vertretungsmodell kooperieren die Ersatzbetreuungspersonen mit denen ihr zugewiesenen Kindertagespflegestellen und den regulär zuständigen Kindertagespflegepersonen. Die Kernaufgabe der Ersatzbetreuungsperson besteht darin, im Falle von Krankheit einer regulären Kindertagespflegeperson, die Förderung der ihr persönlich zugeordneten Tagespflegekinder gemäß § 22 SGB VIII zu übernehmen. Die Ersatzbetreuungsperson selbst verfügt dabei über keine eigenen Räumlichkeiten, sondern die Vertretung findet in den Räumlichkeiten der regulär zuständigen Kindertagespflegepersonen statt.
Die Ersatzbetreuungsperson besucht im Rahmen der Kontaktpflege jede Kindertagespflegestelle regelmäßig, um zu den Tagespflegekindern eine tragfähige Beziehung aufzubauen und um sich mit den örtlichen Gegebenheiten und der individuellen Tagesstruktur der jeweiligen Kindertagespflegestellen vertraut zu machen. Während der Kontaktpflege kann die Bring- und Abholsituation genutzt werden Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufzunehmen und in einem angemessenen Umfang zu pflegen. Eine Teilnahme der Ersatzbetreuungsperson an Elternabenden der Kindertagespflegestelle zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres ist für den Kontaktaufbau zu den Eltern ebenfalls sinnvoll.

Für den Vertretungsfall wird so gewährleistet, dass die Betreuung der Kinder unproblematisch von der Ersatzbetreuungsperson übernommen werden kann.
Findet die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson in den regulären Räumlichkeiten statt, bietet das den konzeptionellen Vorteil, dass sich bei wichtigen organisatorischen Fragen für die Erziehungsberechtigten keine Änderungen ergeben (z.B. wann und wohin bringe ich mein Kind zur Kindertagespflege). Die Kinder können außerdem im Vertretungsfall in der gewohnten Umgebung und Kindertagespflegegruppe bleiben, was den Kindern zusätzliche Sicherheit bietet.

Die vielfältigen Kooperationsbeziehungen zwischen der Ersatzbetreuungspersonen und den Kindertagespersonen erfordern eine Abstimmung der Urlaubsplanung und Schließzeiten unter allen Beteiligten. Planbare Abwesenheitszeiten der Kindertagespflegeperson können durch die Ersatzbetreuung in der Regel nicht abgedeckt werden. Sie werden rechtzeitig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abgestimmt.
Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Ersatzbetreuungsperson über ausreichend Arbeitszeit und Flexibilität verfügt, um die Betreuungszeiten der Kindertagespflegestellen im Vertretungsfall vollumfänglich abdecken zu können.

4. Pädagogisches Konzept der mobilen Ersatzbetreuung in Eigenversorgung

4.1 Kontaktpflege zum Bindungsaufbau

Um eine tragfähige Bindung zum Kind aufbauen zu können, ist eine verlässliche und regelmäßige Kontaktpflege in einem angemessenen Umfang notwendig.
Der pädagogische Schwerpunkt liegt zu Beginn der Betreuung auf dem Beziehungsaufbau zum Kind und der Elternkontaktpflege.

Während dem Eingewöhnungsprozess eines Tagespflegekindes in der Kindertagespflegestelle liegt der Schwerpunkt im Bindungsaufbau zur regulären Kindertagespflegeperson.
Die bereits erlebte Sicherheit und die positiven Vorerfahrungen in der Fremdbetreuung in der Kindertagespflege sind eine wichtige Grundlage für das Tagespflegekind sich auf die Ersatzbetreuungsperson als weitere Bezugsperson einzulassen.
Die Ersatzbetreuungsperson sollte sich daher in der sensiblen Eingewöhnungszeit eher im Hintergrund halten und sich ggf. mit den bereits eingewöhnten Kindern der Tagespflegestelle beschäftigen. Somit erhält die Kindertagespflegeperson durch die Ersatzbetreuungsperson während der Kontaktpflegezeit eine personelle Unterstützung, um sich gezielt dem Eingewöhnungsprozess der neuen Kinder widmen zu können.
Zu Beginn eines neuen Betreuungsjahres wird der Ersatzbetreuungsperson eine Teilnahme an einem Elternabend empfohlen, um die Eltern ungezwungen kennen zu lernen. Gleichzeitig soll die Ersatzbetreuungsperson am Anfang des Betreuungsjahres bei den Kontaktpflegeeinsätzen die Gesprächszeit mit den Eltern während der Bringzeit und Abholung intensivieren, um auch das Vertrauen der Eltern zu gewinnen.
Während den Kontaktpflegeeinsätzen haben Kindertagespflegepersonen und Ersatzbetreuungspersonen Zeit sich über wichtige Informationen zu Gewohnheiten, Vorlieben und Stärken eines jeden Kindertagespflegekindes auszutauschen.
Die Ersatzbetreuungsperson soll dadurch in der Lage sein, die individuellen Bedürfnisse und Signale der Kinder wahrzunehmen, sie richtig zu interpretieren und darauf angemessen zu reagieren.
Ein guter Kontakt zwischen allen Beteiligten ist eine wichtige Voraussetzung, dass sich das Kind im Bedarfsfall auf die Ersatzbetreuungsperson einlassen kann.

Die Kennlernphase bzw. der Bindungsaufbau zum Kind ist abgeschlossen, wenn sich das Kind von der Ersatzbetreuungsperson trösten lässt und das Kind sich bei ihr sicher fühlt.

Zeitlicher Umfang Kontaktpflege zum Bindungsaufbau (ca. 6 - 8 Wochen)

Kontaktpflege in häuslicher Kindertagespflege:

In den ersten 6 - 8 Wochen findet einmal wöchentlich für eine Betreuungszeit von jeweils mindestens drei Stunden Kontaktpflege statt, anschließend soll in einen 14-tägigen Rhythmus zu einer Betreuungszeit von mindestens 3 Stunden übergegangen werden.

Kontaktpflege in einer Großtagespflegestelle:

In einer Großtagespflegestelle ist in einem Vertretungsfall stets mindestens eine bereits vertraute Kindertagespflegeperson anwesend und steht den Kindern als vertraute Bezugsperson zur Verfügung. Die Kontaktpflege in einer Großtagespflegestelle soll alle 14 Tage in einem zeitlichen Umfang von 3 Stunden stattfinden.

4.2 Kontaktpflege zum Bindungserhalt

Für den Bindungserhalt ist eine kontinuierliche Beziehungspflege von der Ersatzbetreuungsperson zu den Tagespflegekindern erforderlich. Hierbei erscheint es ausreichend, die Zeit der Kontaktpflege bzw. den Besuch der Ersatzbetreuungsperson auf alle zwei Wochen von jeweils mindestens 3 Stunden zu reduzieren.
Der pädagogische Schwerpunkt liegt in diesem Zeitraum in der Bindungspflege. Die Gestaltung von Elternabenden und die fachliche Beratung der Kindertagespflegeperson fallen nicht in den Tätigkeitsbereich der Ersatzbetreuungsperson.

Zeitlicher Umfang Kontaktpflege zum Bindungserhalt in häuslicher Kindertagespflege bzw. in Großtagespflegestellen:

Die Kontaktpflege soll alle 14 Tage in einem zeitlichen Umfang von 3 Stunden stattfinden.

4.3 Kontaktpflege bei Schulkindbetreuung:

In der Schulkindbetreuung können andere Maßstäbe geltend gemacht werden. Da die Kinder älter sind, kann der Beziehungsaufbau verkürzt gestaltet werden. Die Beziehungspflege erscheint im 2 - 3 Wochenrhythmus ausreichend. Bei den Schulkindern liegt der Schwerpunkt auf der Gestaltung der Tagesstruktur und dem Kennenlernen der Besonderheiten der jeweiligen Kinder. Es wird kein Anspruch auf professionelle Einzelförderung der jeweiligen Kinder erhoben. Es erscheint völlig ausreichend, wenn im Erkrankungsfall eine reibungslose Gestaltung des Tagesablaufes für die Kinder gelingt.

4.4 Qualifikation der Ersatzbetreuungsperson

Die Ersatzbetreuungsperson muss für die Tätigkeit ausreichend qualifiziert und geeignet sein. Um die Anforderungen erfüllen zu können, muss die Ersatzbetreuungsperson mindestens eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson im Umfang des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestumfangs

nachweisen, derzeit 160 UE. Für die Eignungsprüfung einer Ersatzbetreuungsperson sind die Eignungskriterien der §§ 23 und 43 SGB VIII analog anzuwenden.
Die Ersatzbetreuungsperson erhält von der Fachberatung Kindertagespflege des Landratsamts Starnberg für ihre Tätigkeit eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII, um in den vom Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Starnberg überprüften Räumlichkeiten der jeweiligen Kindertagespflegeperson die geförderten Tagespflegekinder im Vertretungsfall zu betreuen.
Neben den verpflichtenden 15 UE (a 45 min) an Fort- und Weiterbildungen pro Kalenderjahr nimmt die Ersatzbetreuungsperson an regelmäßigen Austauschtreffen mit der Fachberatung Kindertagespflege teil.

5. Zusammenarbeit mit der Fachberatung Kindertagespflege

Der kollegiale Austausch mit der Fachberatung Kindertagespflege ist Vertragsgegenstand.

Bei folgenden Punkten ist Rücksprache mit der Fachberatung Kindertagespflege zu halten:

- Bei vorzeitiger Beendigung der Ersatzbetreuung ist die Fachberatung Kindertagespflege darüber in Kenntnis zu setzen, um die Fortführung durch eine alternative Ersatzbetreuung zu klären
- Ist die Kindertagespflegeperson erkrankt, greift die Ersatzbetreuung. Die Fachberatung Kindertagespflege ist von der regulären Kindertagespflegeperson über den Ausfall zu informieren.
- Bei Konfliktsituationen zwischen Ersatzbetreuungsperson und Kindertagespflegeperson, die sich auf die Durchführung der Ersatzbetreuung maßgeblich negativ auswirken, soll die Fachberatung Kindertagespflege darüber informiert werden, um bei Bedarf in der Konfliktlösung vermittelnd tätig werden zu können.
- Bei absehbaren langfristigen Vertretungseinsätzen (mehr als 2 Wochen am Stück) ist die Fachberatung Kindertagespflege zu informieren, um eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten zu finden.

6. Finanzierung bei Ersatzbetreuung in Eigenversorgung

Zur Sicherstellung der Ersatzbetreuung erhalten die Kindertagespflegestellen, die ihre eigene Ersatzbetreuung sicherstellen, eine monatliche Pauschale. Die Auszahlung erfolgt monatsweise durch das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Team Wirtschaftliche Jugendhilfe.

	Refinanzierung pro Monat
alleinstehende Kindertagespflegeperson	450 €
Großtagespflegestelle	675 €
Großtagespflegestellen im Verbund	745 €

Die Pauschale beinhaltet die Bindungs- und Kontaktpflege (vgl. Ziffern 4.1 und 4.2) und etwaige Einsatzzeiten bei Krankheitsausfall. Die für die Ersatzbetreuung ggf. zu entrichtenden Sozialversicherungsanteile sowie die Beiträge für die Berufsgenossenschaft sind ebenfalls in der Pauschale enthalten.

Die laufende Geldleistung an die zugeordnete Kindertagespflegeperson (erzieherische Leistungen und Sachaufwandspauschale) wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei einem Ausfall wegen Urlaub/Krankheit bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr in der Regel nicht zurückgefordert, wenn sicher ist, dass das Pflegeverhältnis weiter besteht. Darüber hinaus können bis zu zwei Wochen Krankheitszeiten im Kalenderjahr berücksichtigt werden. Die laufende Geldleistung an die zugeordnete Kindertagespflegeperson wird damit für die o.g. Zeiten zusätzlich zur Pauschale für die Ersatzbetreuung in voller Höhe weitergezahlt.

Werden die oben genannten Fehlzeiten wegen Krankheit überschritten und wurde in diesen Krankheitszeiten eine Ersatzbetreuung durch die eigenorganisierte Ersatzbetreuung geleistet, so erstreckt sich die Rückforderung gegenüber der Kindertagespflegeperson nur auf die erzieherischen Leistungen. Auf eine Rückforderung der Sachaufwandspauschale wird in diesen Fällen verzichtet.

7. Kinderschutz bei Ersatzbetreuung in Eigenversorgung

Die Ersatzbetreuungsperson verpflichtet sich, als beteiligte Fachkraft der Jugendhilfe bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung den gesetzlichen Schutzauftrag gemäß §8a Abs. 5 SGBVIII wahrzunehmen.
Detaillierte, handlungsleitende Informationen sind der Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a Abs. 5 SGB VIII zu entnehmen.

Werden einer Ersatzbetreuungsperson gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, so ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (IseF-Beraterinnen und-Berater) vorzunehmen.
Als zu beteiligende erfahrene Fachkräfte gelten die IseF-Beraterinnen und -Berater über die Stabstelle „Netzwerkkoordination Kinderschutz“ des Landratsamts Starnberg.

Die Steuerung und die Qualitätskriterien der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte des Jugendamts Starnberg sind im hierfür erstellten Qualitätskonzept festgehalten. Das Qualitätskonzept kann auf der Homepage des Jugendamts (www.lk-starnberg.de) eingesehen oder direkt bei der Stabstelle „Netzwerkkoordination Kinderschutz“ angefragt werden.

Landratsamt Starnberg
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
Kindertagespflege-Aufsicht und Beratung

E-Mail: kindertagespflege@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de